

Bericht und Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

— Drucksache 7/896 —

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen will innerhalb der europäischen Staaten dazu beitragen, europäisches Kulturgut als Bestandteil des gemeinsamen europäischen kulturellen Erbes zu bewahren und zu schützen. Es begründet lediglich völkerrechtliche Verpflichtungen und stellt den Vertragsstaaten die Art und Weise seiner innerstaatlichen Durchführung frei.

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden erwachsen aus der Durchführung des Übereinkommens — wie in der Begründung zum Vertragsgesetz dargelegt — keine wesentlichen und erfaßbaren zusätzlichen Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Kahn-Ackermann

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am 13. September 1973 den Gesetzentwurf dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem federführenden Auswärtigen Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage empfohlen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1974 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts ist das Ergebnis mehrjähriger Bemühungen des Europarats. Es hat seinen Ursprung in Artikel 5 des Europäischen Kulturabkommens vom 19. Dezember 1954, der wie folgt lautet:

„Jede Vertragspartei betrachtet die europäischen Kulturgüter, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, als Bestandteil des gemeinsamen europäischen kulturellen Erbes, trifft die erforderlichen Maßnahmen zu ihrem Schutz und erleichtert den Zugang zu ihnen.“

Um die in diesem Grundsatz enthaltenen Ziele zu verwirklichen, sieht das Übereinkommen vor, in gemeinsamer Zusammenarbeit mit allen europäischen Staaten

- Maßnahmen zum Schutz von Gebieten und Städten zu treffen und zu fördern, in welchen archäologisches Kulturgut verborgen sein könnte,
- Maßnahmen zu treffen und zu fördern, durch die die Ausgrabung, Bergung und Sicherstellung von archäologischem Kulturgut durch fachgerechte, wissenschaftlich anerkannte Methoden

gewährleistet und nicht zuletzt verbotene Ausgrabungen verhindert werden,

- Maßnahmen zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mit archäologischem Kulturgut zu treffen und gleichzeitig den unerlaubten Handel mit derartigen Objekten zu verhindern,
- die Vertiefung der Kenntnis, der Achtung und des Interesses der Öffentlichkeit an seinem eigenen und dem archäologischen Kulturgut anderer Länder und Völker zu fördern.

Zur Sicherstellung dieser Grundsätze sind Bestimmungen verwaltungsmäßiger Art vorgesehen. Die Art und Weise der innerstaatlichen Durchführung der einzelnen Regelungen ist den Vertragsstaaten jedoch freigestellt; dabei soll allerdings ein Vertragsstaat nicht davon abgehalten werden, aus dem Übereinkommen gesetzliche Maßnahmen für sein Hoheitsgebiet abzuleiten.

In Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen entsteht eine rechtlich verpflichtende Wirkung für die Beitrittsstaaten erst mit dem Tage des Beitritts. Eine rückwirkende Verpflichtung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Das vorliegende Übereinkommen ist am 6. Mai 1969 vom Europarat zur Unterzeichnung aufgelegt und noch am gleichen Tage von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden. Inzwischen haben es weitere 12 Staaten unterzeichnet. Von ihnen haben 9 Staaten bereits die Ratifikations- und Annahmeerkunden hinterlegt. Der Heilige Stuhl ist dem Übereinkommen am 17. Mai 1972 beigetreten.

Namens des Auswärtigen Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1974

Kahn-Ackermann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/896 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1974

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)
Vorsitzender

Kahn-Ackermann
Berichterstatler